



HORNKUH
Gewerbstrasse 19
3784 Feutersoey

+41 78 73 73 88 5
michi@gehret.ch

27.02.2019

HORNKUH

Protokoll

der Gründungsversammlung des Vereins Hornkuh, mit Sitz in Feutersoey

Datum und Zeit: 27. Februar 2019, 11.00 Uhr
Ort: 3784 Feutersoey
Anwesend: 3 Gründer/innen, nämlich:

Michael Gehret
Tamara Fretz
Matthias Ludi

Vorsitz: Michael Gehret
Protokoll: Tamara Fretz

Traktanden: Traktanden: 1. Formelles
2. Gründungsbeschluss
3. Genehmigung der Statuten
4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

1. Formelles

Als Vorsitzender der Versammlung wird Michael Gehret, als Protokollführerin Tamara Fretz gewählt.

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen

Hornkuh

einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Feutersoey, (c/o Michael Gehret, Gewerbstrasse 19, 3784 Feutersoey) zu gründen.

3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

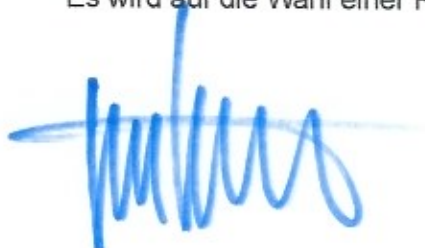
Michael Gehret
Tamara Fretz
Matthias Ludi

Alle Gewählten erklären ihre Annahme der Wahl.

Gemäss Art. 8 der Statuten wird der Präsident durch die Vereinsversammlung bestimmt. Entsprechend wählt die Versammlung als Präsidentin:

Michael Gehret

Es wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet.



Michael Gehret, Vorsitzender



Tamara Fretz, Protokollführer

Statuten

I. Name, Dauer, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Dauer

Unter dem Namen „Verein Hornkuh“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Unterstützung und Erhaltung von Horntragenden Tieren in der Landwirtschaft (Rinder, Ziegen, Schafe, etc.) durch politisches Lobbying, Konsumentenaufklärung durch Label und Vernetzung durch Onlineplattformen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die ordentliche Vereinsversammlung. Die Gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

III. Organisation

1. Vereinsversammlung

Art. 7 Bedeutung und Einberufung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Sie findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Sie wird vom Vorstand spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Sie wird vom Vorstand spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Die Einladung enthält die Traktandenliste mit den entsprechenden Beilagen sowie die Anträge des Vorstands.

Der Vorstand oder 51% der Mitglieder können eine Ausserordentliche Versammlung einberufen.

Art. 8 Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Vorstand vorgelegt werden;
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge

Art. 9 Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.

Über Gegenstände, die nicht gehörig angekündigt sind, kann nur gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschlusse der Vereinsversammlung gleichgestellt.

Art. 10 Stimmrecht, Mehrheit und Abwicklung

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung eine Stimme.

Vorbehalten bleibt die Ausschliessung vom Stimmrecht bei Interessenskonflikten im Sinne von Art. 68 ZGB.

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Entscheid des Vorstandes

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Vereinsversammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

2. Vorstand

Art. 11 Anzahl Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die nicht zwingend Mitglied des Vereins sein müssen.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, das den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt wird, und im Wesentlichen Aufschluss über folgende Punkte gibt:

- a) Organisation im Allgemeinen;
- b) Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder;
- c) Organisation der Geschäftstätigkeit.

Der Verein Hornkuh haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder sowie allen Vorstandsmitgliedern vom Verein Hornkuh ist ausgeschlossen.

3. Revisionsstelle

Art. 13 Wahl einer Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 69b ZGB.

Art. 14 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins befindet die Vereinsversammlung. Dies bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Ein allfälliger Liquidationserlös ist einer gemeinnützigen und steuerbefreiten Organisation in der Schweiz zu überweisen.

An der Vereinsversammlung vom 28. Februar 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

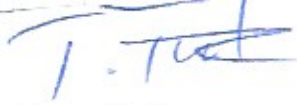
Die Vereinsversammlung:

Der Präsident:



Michael Gehret

Die Sekretärin



Tamara Fretz

Gültig ab 28. Februar 2019